

allenthalben beträchtliche Zahl Derer, welche in den Tageblättern zunächst einen Erwerbkanal erblicken, nur zu gern den Privatverhältnissen als einem vorzugsweise pikanten Gegenstande sich zuwenden, und das Zustandekommen einer würdigen Presse, dann einer von dieser getragenen echten öffentlichen Meinung wesentlich dadurch bedingt erscheint, daß das freie Wort von dem Pfuhe gemeiner Klatscherei hinübergedrängt werde auf das ernste und fruchtbare Gebiet der öffentlichen Interessen. Aber eben dieses Motivs wegen darf dem Tadel gegen Staats- und öffentliche Diener, in welcher Form er sich auch bewege, ein Abstrich nicht entgegnet werden. Selbst Kritiken, worauf der Begriff einer Amtsehrebeleidigung anwendbar erscheinen könnte, haben frei vor das Publikum zu treten, damit alle Welt erkenne, daß, wer in Bayern ein öffentliches Amt annimmt und die öffentliche Bühne betritt, auch vor dem öffentlichen Urtheile keine Scheu trägt. Hinwieder sind die betreffenden Redactionen gehalten, auch Erwiderungen der Betheiligten ihre Spalten zu öffnen, und ist ein öffentlicher Beamter oder Diener mit Unrecht getabelt worden, so wird, abgesehen von der ihm zustehenden Injurien- oder Calumnienklage, die königl. Regierung, Kammer des Innern, es sich zur dringenden Pflicht rechnen, nicht nur den schuldlos Gestapelten auf dem Wege der Publicität energisch und erschöpfend zu vertreten, sondern auch, sofern es irgend zulässig erscheint, die strafrechtliche Einschreitung aus dem Titel beleidigter Amtsehre ex officio zu provociren.

V. Die Censur in Gegenständen der äußern Politik darf nichts dulden, was die Verfassung und die Geseze des Deutschen Bundes oder die Grundlagen des christlichen Staates und der socialen Ordnung irgendwie antasten könnte. Sie darf ferner keinerlei Beleidigungen gestatten gegen auswärtige Regenten und Dynastien, und gegen fremde Regierungen. Im Uebrigen ist der Zweck keineswegs, den öffentlichen Blättern eine bestimmte Richtung aufzudrängen; vielmehr muß das freie Urtheil insoweit geehrt werden, als dasselbe in ruhiger, anständiger und bemessener Form hervortritt, und als die Redactionen sich nicht weigern, auch eingehenden Berichtigungen den Zugang zu gestatten. Ueberdies ist auf den Reciprocitätsstandpunkt sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

VI. Die Censurstreifen sind fortan stets dreifach vorzulegen. Verweigert ein Censor das Imprimatur, so muß die Weigerung auf sämtlichen drei Exemplaren in margine des durchstrichenen Artikels mit Beifügung des Datums und unter eigenhändiger Unterschrift des Censors constatirt werden. Der Redaction steht die alsbaldige Berufung an die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche im bureaukratischen Wege binnen drei Tagen nach Eintreffen der Berufung zu entscheiden gehalten ist. Auch bleibt der Redaction gegen die Entscheidung der Kriegsregierung der Recurs an das königl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und gegen eine ablehnende Entscheidung des letztern auf dem Grunde des §. 9 der III. Verfassungsbeilage, dann Tit. 2 §. 7 litt. B. Nr. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Nov. 1825 die Beschwerde an den königl. Staatsrath offen.

VII. Die Censur darf unter keinem Vorwand Artikel ändern; auch ist sie zu theilweisen Abstrichen nur insofern berechtigt, als eine Redaction ausdrücklich zu Protokoll erklärt, partielle Abstriche dem totalen Abstreichen einzelner Artikel vorzuziehen.

VIII. Mit Schlusse jeden Monats sind die Duplicate und Triplicate der Censurabstriche an die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche ihre etwanigen Erinnerungen den Censoren kundgiebt, sofort das eine Exemplar in ihrer Registratur aufbewahrt, das andere aber unter abschriftlicher Beifügung der etwa von ihr erlassenen Erinnerungen dem königl. Ministerium des Innern zur weitem Beurtheilung übermittelt.

IX. Beschlagnahmen inländischer Blätter sind nur bezüglich solcher Artikel zulässig, welche gemäß Ziffer I. II. III. und IV. gegenwärtiger Vollzugsweisung der Censur nicht unterliegen. Rückfichtlich derselben ist genau nach Vorschrift §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 der III. Verfassungsbeilage zu verfahren.

X. Bezüglich aller in gegenwärtiger Vollzugsweisung nicht vorgesehenen Fälle bleiben die Normen vom 8. März 1836 in ungetrübter Wirksamkeit. Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete anordnen und die Redactionen im Geiste vorstehender Verfügung anweisen. München, den 26. Dec. 1847."

## Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 17. u. 18. Januar 1848.

Andreasche B. in Frankfurt a. M.

499. Kirchen-Lexikon, allgem., hrsg. v. J. Aschbach, 28. Bfg. gr. 8. 1847. Geh. als Rest.

Literar.-artist. Anstalt in München.

500. Blätter, histor.-polit., für d. kath. Deutschland, hrsg. v. G. Phillips u. G. Görres. 21. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro 21. u. 22. Bd. à 12 Hfte. \* 7 1/2 ₰

Arnz & Co. in Düsseldorf.

501. Monatshefte, Düsseldorfer, mit Illustrationen. 1. Bd. 7. 8. Hft. Imp. 4. à 1/2 ₰

Fr. Bassermann in Mannheim.

502. Auerbach, B., Schwarzwälder Dorfgeschichten. 4. Aufl. Mit Holzschn. 8. Geh. \* 1 ₰

Baumgärtner's Buchh. in Leipzig.

503. Voleur, le. Rédigé par C. L. Lebec. 1848. 52. Nrs. gr. 4. \* 4 ₰, mit 52 color. Modekpsrn. \* 6 ₰

504. Zeitung, allgem. homöopathische. Hrsg. v. F. Hartmann u. F. Rummel. 34. Bd. 24 Nrn. gr. 4. \* 2 ₰

505. — allgem., d. Judenthums, Red.: E. Philippson. 12. Jahrg. 1848. 52 Nrn. gr. 4. Vierteljährl. \* 3/4 ₰

Becher's Sortiment-Buchh. in Stuttgart.

506. Geist der Zeit in seinen Wirkungen u. Folgen. 8. In Comm. Geh. \* 8 N 1/2

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

507. Bärensprung, F. v., Beiträge z. Anatomie u. Pathologie d. menschl. Haut. gr. 8. Geh. 2/3 ₰

508. Caesaris, C. Julii, commentarii cum supplementis A. Hirtii et aliorum. Recens. etc. C. Nipperdeius. gr. 8. 1847. Geh. 4 1/2 ₰

509. — dieselben. (Schul-Ausgabe.) gr. 8. 1847. Geh. 1/2 ₰

510. Dulibicheff, A., Mozart's Opere. Kritische Erläuterungen. Aus d. Franz. übersetzt v. E. Kosmaly. gr. 8. Geh. 1 1/2 ₰

F. A. Brockhaus in Leipzig.

511. Real-Encyclopädie, allgem. deutsche. Convers.-Lex. Neue Ausg. d. 9. Aufl. 115. Bfg. gr. 8. Geh. 2 1/2 N 1/2

J. G. Cotta'sche Buchh. in Stuttgart.

512. Ausland, das. Red.: E. Widenmann. 21. Jahrg. 1848. 312 Nrn. gr. 4. \* 9 1/3 ₰

Expedition des Klosters in Leipzig.

513. Scheible, J., das Schaltjahr. 5. Bd. 8. 1847. carton. \* 2 ₰

Friedlein & Hirsch in Leipzig.

514. Vornbaum, F., Erzählungen aus d. brandenburg.-preuß. Geschichte. 7. Aufl. 8. \* 1/6 ₰

C. L. Frische in Leipzig.

515. Belani, H. G. R., der Schatz des letzten Jagellenen. Roman. 3. Thl. 8. Geh. als Rest.

Frohberger in Leipzig.

516. Hiobsoest, die. 1848. 52 Nrn. br. 8. pro 1.—13. \* 1/3 ₰

Gebhardt & Meisland in Leipzig.

517. Meyer's Conversations-Lexicon. Bd. XII. Bfg. 2.—5. u. Abth. II. Bd. 1. Bfg. 5—8. Lex. 8. Hildburghausen 1847. In Comm. Geh. à \* 7 N 1/2

Hendesh in Cöslin.

518. Bentz, J., biblischer Volksschul-Kalender. gr. 8. Geh. \* 1/3 ₰

Herder'sche Verlagsh. in Freiburg im Br.

519. Kirchen-Lexikon od. Encyclopädie d. kath. Theologie. 23. 24. Hft. gr. 8. 1847. als Rest.

Herold'sche Buchh. in Hamburg.

520. Gomez de Mier, J. G., der echte Spanier od. Anweisung zur gründl. Erlernung d. span. Sprache. 3. Aufl. gr. 8. 1847. Geh. \* 3 ₰

521. Originalien aus d. Gebiete d. Wahrheit, Kunst etc. Begründet v. G. Vogt, redig. v. C. Loepfer. 32. Jahrg. 1848. 156 Nrn. gr. 4. In Comm. \* 6 ₰ 8 N 1/2